



Ausbildungsnachweis / Berichtsheft

Empfehlung: Führung des Berichtsheftes in **Aufsatzform** !!!

Erläuterungen für das Führen von Berichtsheften In Form von Ausbildungsnachweisen
Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer Mittlerer
Niederrhein Krefeld Mönchengladbach Neuss vom 26. Oktober 1994

1. Das Führen von Berichtsheften durch den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung hat in Form eines Ausbildungsnachweises zu erfolgen.
2. Durch den Ausbildungsnachweis soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - Auszubildender, Ausbildungsstätte, Berufsschule, gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden, Betriebsrat - in möglichst einfacher Form nachweisbar gemacht werden. Er soll der Systematisierung der Ausbildung dienen.
3. Den Ausbildungsnachweisen sind die Ausbildungsordnungen, insbesondere der Ausbildungsrahmenplan, sowie der betriebliche Ausbildungsplan zugrunde zu legen. Auch in den Fällen, in denen die Ausbildungsordnung einen Ausbildungsnachweis nicht ausdrücklich vorsieht, sind diese entsprechend den vorgenannten Regeln zu führen.
4. Der formulargebundene Ausbildungsnachweis ist vom Auszubildenden entsprechend der sachlichen und zeitlichen Gliederung des betrieblichen Ausbildungsplanes zu führen. Der Berichtszeitraum für den Einzelbericht darf eine Ausbildungszeit von **4 - 6** Wochen nicht überschreiten. Unterrichtsinhalte der Berufsschule sind ebenfalls bei der Berichtsheftführung zu berücksichtigen.
5. Der Auszubildende führt den Ausbildungsnachweis während der betrieblichen Ausbildungszeit.
6. Die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
7. Der Sichtvermerk durch den Betriebsrat ist so zu verstehen, dass dem Betriebsrat das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis zusteht.

Der **Ausbildungsnachweis** als Vorlagen-Dokument finden Sie unter
www.ihk-krefeld.de